

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen der Stadt Kappeln und der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück
über die gemeinsame Kläranlagenbenutzung**

Zwischen der Stadt Kappeln, vertreten durch den Bürgermeister, und der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück, vertreten durch den Bürgermeister, wird aufgrund der Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Kappeln vom 07.10.1998 und der Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück vom 28.07.1999 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag vereinbart:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück erfüllt nach Maßgabe ihrer Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung die Aufgabe, das auf sämtlichen Grundstücken anfallende Schmutzwasser unschädlich zu beseitigen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sie sich des Klärwerkes der Stadt Kappeln.
- (2) Die Stadt Kappeln verpflichtet sich zur Abnahme des gesamten anfallenden Schmutzwassers, das ihr im Klärwerk über eine Druckrohrleitung zugeführt wird.

§ 2

**Allgemeine Regeln für den Bau
und die laufende Nutzung**

- (1) Die Stadt Kappeln errichtet und unterhält auf ihrem Stadtgebiet zur gemeinsamen Benutzung ein Klärwerk so, dass die von der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück zugeleiteten Abwässer gemäß den in den behördlichen Bescheiden enthaltenen Auflagen und Bedingungen schadlos beseitigt werden können.
- (2) Anlagen im Gebiet der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück und die erforderlichen Leitungen sowie Einrichtungen, die über das Gebiet der Stadt Kappeln führen, werden von der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück errichtet und unterhalten.
- (3) Über die Benutzung Kappeler Grundstücke sind durch die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück besondere Gestattungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abzuschließen und die Rechte grundbuchlich zu sichern. Die Kosten trägt die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück.
- (4) Die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die dem Kappeler Klärwerk zugeführten Abwässer der Auslegungsart des Klärwerkes entsprechen. Zur Ermittlung der Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers am Übernahmeschacht werden Wasserproben entnommen. Die Anlage über „Beschaffenheit und Inhaltsstoffe von Abwasser vor Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (5) Als Gesamtmenge der Rabenkirchen-Faulücker Abwässer gilt die den Grundstücken aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, soweit sie der Abwasseranlage zugeführt wurde. Maßeinheit sind die Kubikmeter Abwasser, für die die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück eine Abwassergebühr erhebt.

§ 3**Investitionskostenzuschuss**

- (1) Die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück verpflichtet sich zur Zahlung einer einmaligen Kostenbeteiligung an den auf den 31.12.1996 abgerechneten Herstellungskosten für das Klärwerk der Stadt Kappeln entsprechend dem Verhältnis der vorzuhaltenden Kapazität des Klärwerkes nach Einwohnerwerten und den für die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück festgestellten Gesamteinwohner werten. Damit sind alle Investitionskosten der Stadt Kappeln für bis zum 31.12.1996 bereits errichtete Abwasseranlagen mit gemeinsamer Benutzung abgegolten.
- (2) Das Klärwerk der Stadt Kappeln ist für eine Kapazität von 33.000 Einwohnerwerten (EW) ausgelegt. Die Gesamteinwohnerwerte für die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück wurden durch das Amt für ländliche Räume auf 310 EW festgestellt. Die auf den 31.12.1996 abgerechneten Herstellungskosten betragen 288,94 DM/EW.
- (3) An den Kosten für notwendige Erneuerungs- und Verbesserungsinvestitionen der vorhandenen, gemeinsam genutzten Anlagen beteiligt sich die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück nach den Grundsätzen der vorstehenden Kostenverteilung.

§ 4**Laufende Kostenbeteiligung**

- (1) Die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück erstattet der Stadt Kappeln anteilmäßig die Betriebs- und Unterhaltungskosten, die laufend für den Betrieb und die Unterhaltung der von den Vertragspartnern gemeinsam genutzten Anlagen entstehen. Die Stadt Kappeln wird die Betriebs- und Unterhaltungskosten für die von der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück mitgenutzten Anlagen gesondert erfassen und den von der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück zu tragenden Kostenanteil jeweils bis zum 30.06. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres in Rechnung stellen. Bis zur Endabrechnung zahlt die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück vierteljährliche Abschlagszahlungen an die Stadt Kappeln, deren Höhe sich nach dem Kostenanteil des vorhergegangenen Abrechnungsjahres richten.
- (2) Der von der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück zu tragende Kostenanteil an den Betriebs- und Unterhaltungskosten bemisst sich nach dem Ergebnis der Jahresrechnung der von den Vertragspartnern gemeinsam genutzten Anlagen für das jeweilige Abrechnungsjahr. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten werden auf die Vertragspartner nach prozentualen Anteilen aufgeteilt. Der prozentuale Anteil der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück wird für jedes Abrechnungsjahr entsprechend der nachstehenden Berechnung ermittelt:.

$$\% = \frac{\frac{\text{(EW) Ist Rabenk.-Faul.}}{\text{(EW) Ist Kappeln}} + \frac{\text{gemessene Jahresschmutzwassermenge Rabenk.-Faul.}}{\text{festgest.Jahresschmutzwassermenge Klärwerk Kappeln}}}{2} \times 100$$

- (3) Maßgebende Betriebs- und Unterhaltungskosten im Sinne der Absätze 1 und 2 sind:
 - a) 86,5 % der Personalkosten Klärwerk,
 - b) Stromkosten,
 - c) Kosten der Chemikalien,
 - d) 80 % der Bewirtschaftungskosten,
 - e) 80 % der Fahrzeughaltung,
 - f) Versicherungskosten Klärwerk,
 - g) Unterhaltungskosten Grundstücke und Bauten Klärwerk,
 - h) Unterhaltungskosten Maschinen und Geräte Klärwerk,
 - i) 86,5 % der Geschäftsausgaben und
 - j) Abwasserabgabe.

- (4) Das Ergebnis der Jahresrechnung, die Berechnung der Betriebs- und Unterhaltungskosten und die Berechnung des prozentualen Kostenanteils werden der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück bis zum 30.06. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres zusammen mit der Endabrechnung zugestellt. Die sich nach der Endabrechnung ergebenden Überzahlungen bzw. Nachforderungen werden von beiden Vertragspartnern umgehend ausgeglichen.

§ 5

Zukünftige Entscheidungen

- (1) Die Vertragspartner werden im Einvernehmen insbesondere entscheiden über:
- a) Anschlüsse Dritter an die Kläranlage und die daraus folgende Kostenverteilung,
 - b) die Beurteilung des Rabenkirchen-Faulücker Abwassers hinsichtlich der darin enthaltenen Schadstoffe,
 - c) die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Abwasseranlage auftretenden Rechtsfragen.
- (2) Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Vertragspartner, ein Schiedsgutachten anzuerkennen. Als Schiedsstelle in Fragen der Kostenbeteiligung wird die Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg angerufen. Kommt es nicht zum Einvernehmen nach § 3 Abs. 3, wird das Amt für ländliche Räume als Schiedsstelle eingesetzt.

§ 6

Dauer und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Einleitung beginnt mit der Inbetriebnahme der Druckrohrleitung von der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück zum Klärwerk Kappeln. Die Inbetriebnahme wird öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des nächsten Abrechnungsjahres gekündigt werden. § 127 Landesverwaltungsgesetz bleibt unberührt. Das jeweilige Abrechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7

Rückabwicklung

Wird die Vereinbarung durch Kündigung gelöst, so erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung durch Vereinbarung.

§ 8

Unwirksamkeit von Bestimmungen

- (1) Sollte diese Vereinbarung unvollständig, eine oder mehrere Bestimmungen nichtig sein oder werden, bleiben hiervon die übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Hat sich die Grundlage dieser Vereinbarung so geändert, dass einem Partner, auch unter Berücksichtigung beiderseitigen Interesses, nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten, verpflichten sich die Vereinbarungsschließenden, eine rechtlich und wirtschaftlich angemessene neue Regelung zu treffen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen vorstehender Regelungen bedürfen der Schriftform.

Anlage zu § 2 (4)
Beschaffenheit und Inhaltsstoffe von Abwasser
vor Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen

1. Richtwerte

Lfd. Nr.	Eigenschaft oder Inhaltsstoffe des Abwassers	Anforderungen oder Überwachungswert
1)	Allgemeine Parameter	
a)	Temperatur	35°
b)	pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0
c)	Absetzbare Stoffe - soweit eine Schlammbeseitigung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.	nicht begrenzt
2)	Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409 Teil 17 (Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)	250 mg/l
3)	Kohlenwasserstoffe	50 mg/l
a)	direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19), DIN 1999 Teil 1 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar.	
b)	soweit eine über die Abscheidung von direkt abscheidbaren Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe, gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l
c)	adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
d)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1-, 1-, 1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l.
4)	Organische halogenfreie Lösemittel Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5g/l	
5)	Anorganische Stoffe (gelöst u. ungelöst)	
	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
	Arsen (As)	0,5 mg/l
	Barium (Ba)	5 mg/l
	Blei (Pb)	1 mg/l
	Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
	Chrom (Cr)	1 mg/l
	Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
	Cobalt (Co)	2 mg/l
	Kupfer (Cu)	1 mg/l
	Nickel (Ni)	1 mg/l
	Selen (Se)	1 mg/l
	Silber (Ag)	0,5 mg/l
	Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
	Zinn (Sn)	5 mg/l
	Zink (Zn)	5 mg/l
	Aluminium und Eisen (Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.
6)	Anorganische Stoffe (gelöst)	
a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH-N+NH-N)	100 mg/l 5000 EW 200 mg/l 5000 EW
b)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO-N)	10 mg/l
c)	Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
d)	Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
e)	Sulfat (SO)	600 mg/l
f)	Sulfid	2 mg/l
g)	Fluorid (F)	50 mg/l
4	h) Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l

- | | | |
|----|---|---|
| 7) | Organische Stoffe | |
| | a) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C H OH) | 100 mg/l |
| | b) Farbstoffe | Nur in einer so niedrigen Konzentration dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint. |
| 8) | Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“, 17. Lieferung 1986 | 100 mg/l |

2. Hinweis

In Betrieben, in denen Quecksilber und/oder Cadmium verarbeitet wird, ist im Regelfall das hierbei anfallende Abwasser vom sonstigen Abwasser zu trennen und gesondert zu behandeln. Durch innerbetriebliche Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abwassermengen und die Schadstofffrachten möglichst gering gehalten werden. Für Chlor-Alkali-Elektrolyse-Betriebe gelten gesonderte Bestimmungen. Werden nach den Anlagen zur Rahmenabwasser-Verwaltungsvorschrift strengere Anforderungen an das einzuleitende Abwasser gestellt, so sind diese zu beachten.

-
- 1) Hinsichtlich der Abwasseraggressivität gegenüber der in der Abwasseranlage verwendeten Werkstoffe sind DIN 1045 und DIN 4030 zu beachten.
- 2) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich niedriger werden.

